



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 20.11.2013

*Drs. 5/6612 – A 6.1 Bla*

*Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen im Anhörungsverfahren zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 15.10.2013 haben Sie den Deutschen Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (ThürG) für Kinder gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach. Wir begrüßen das Ansinnen der Thüringer Landesregierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen stetig zu verbessern.

Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme zur vorliegenden Novelle des ThürFKG mehr statistisches Wissen voraussetzt, das dem Deutschen Kinderschutzbund nicht vorliegt. Daher und vor dem Hintergrund, dass zweitens nunmehr seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten ist, drittens immer mehr Kinder auch unter 3 Jahren eine Kindertagesstätte besuchen sowie mit den Prüfaussagen des Landrechnungshofes regen wir an, die Wirkungen des ThürFKG durch eine Evaluation zu prüfen. Auf dieser Grundlage sollte über die Art der Fortschreibung des Gesetzes entschieden werden.

Die Novelle des Gesetzes sieht im Kern die Änderung von zwei Kriterien vor: Einerseits soll die nicht erfolgte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung nicht mehr an das zuständige Jugendamt sondern dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Darüber hinaus werden die U 3 und die U 9 aus dem Meldesystem heraus genommen und

**Deutscher  
Kinderschutzbund**  
LV Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon / Fax:  
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelthüringen  
Konto 0130100196  
BLZ 82051000

StNr: 151/141/05950



damit die Anzahl der meldepflichtigen Untersuchungen verkleinert. Auf beide Kriterien hatten wir in unserer Stellungnahme vom 18.10.2008 zur Einführung des Gesetzes bereits hingewiesen:

Hinsichtlich der Meldung an das Jugendamt schrieben wir, dass *aus unserer Sicht eine Meldung über die unterlassene Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung an das Gesundheitsamt gerichtet werden soll*. Das aber nicht aufgrund des Kriteriums von möglichen Falschmeldungen sondern mit der Aussage, dass *die Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der Kinder-Richtlinie ein Instrument der Gesundheitshilfe und nicht der Jugendhilfe sind. Die Gesundheitsämter müssen klären, ob möglicherweise Kriterien einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, auf welcher Grundlage das Nichterscheinen basierte, welche Lebensverhältnisse das Kind umgeben usw. In Folge dessen können Hilfen angeboten werden. Werden seitens der zuständigen Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes dann Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das zuständige Jugendamt zu informieren*. Das Nichterscheinen zur Vorsorgeuntersuchung ist keine Kindeswohlgefährdung. Es kann maximal als ein Indiz gesehen werden, löst aber beim Jugendamt noch kein Tätigwerden im Sinne des § 8a SGB VIII aus.

Der vor diesem Hintergrund neu eingeführte § 7a des ThürFKG ist aus unserer Sicht nicht aussagekräftig genug. Zunächst geht es um die sog. „falschen“ Nichtteilnahmemeldungen, die nun dem Gesundheitsamt durch das Vorsorgezentrum gemeldet werden. Es bleibt die Frage offen, wie diese nun bestätigt werden und es scheint, diese Erkenntnis wird weiterhin bei den betroffenen Eltern erhoben. Das kann unseres Erachtens nicht sein. An dieser Stelle erwarten wir, einen systematisch akzeptablen Organisationsablauf einzuführen, der nicht die Eltern mit dem Nachweis belastet oder ihnen unterstellt, den Einladungen nicht zu folgen oder ihr Kind zu vernachlässigen. Ziel einer Novelle muss es sein, nur noch Eltern zu beraten oder – falls nötig – ihnen Hilfen anzubieten, die tatsächlich keiner Vorsorgeuntersuchung folgten.

Aus unserer Sicht kann das nur durch die Einhaltung der Rückmeldungen seitens der Ärzte/Ärztinnen erfolgen. Nun erhielten diese mit der Einführung des Gesetzes keinen höheren Aufwand vergütet. So sollte darüber nachgedacht werden dieses oder eine andere Regelung einzuführen, die diesen Weg der Rückmeldung verbessert bzw. verlässlicher gestaltet und notfalls Ärzte/Ärztinnen zu einer Rückmeldung verpflichtet.

Zudem ergibt sich die Frage, welche Kompetenzen und Befugnisse dann zuständige Personen im Gesundheitsamt haben. Es muss geklärt werden, welche Hilfen sie anbieten können und in welchen Netzwerken sie eingebunden sind, auch mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz. Und die Frage wie der Kontakt zu den Eltern hergestellt wird ist von Bedeutung. Werden diese erneut und nun ins Gesundheitsamt eingeladen oder werden sie besucht und zu einem Gespräch in der eigenen Wohnumgebung eingeladen? An dieser Stelle zeigt sich der Vorteil des Ge-



sundheitsamtes gegenüber dem Jugendamt: Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes sind ähnlich der Familienhebammen weniger negativ vorbelastet. Den Mitarbeiter/innen des Jugendamts haftet eher der Ruf an, dass sie mit dem Auftrag, zu kontrollieren kommen.

Das zweite Kriterium sieht vor, die Vorsorgeuntersuchungen U 3 und U 9 aus dem Meldesystem zu nehmen und so die Anzahl der meldepflichtigen Untersuchungen zu verkleinern. Es lässt sich aus unserer Sicht dazu aufgrund fehlender Einblicke schwer eine Einschätzung geben.

Durch die zeitliche Nähe der U 3 zur U 4 ist nachvollziehbar, die U 3 aus dem Meldeverfahren zu nehmen. Damit werden auch Überschneidungen im Einladungsverfahren durch eine Nachladung zur U 3 mit der Einladung zur U 4 entgegen gewirkt. Die Herausnahme der U 9 aus dem Meldesystem wird mit der Überschneidung des Einladungszeitraums mit dem Alter der Kinder, die dann bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen, begründet. Auch dazu führten wir bereits in der Stellungnahme zur Einführung des Gesetzes aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen hauptsächlich Kinder ab 3 Jahren erreicht.

Gleichzeitig muss gesehen werden, dass der Betreuungsdurchschnitt der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen ist. Dieser Fakt sollte in die Überlegungen zur Weiterentwicklung des ThürFKG auch berücksichtigt werden und bedarf aus unserer Sicht einer fachlichen Diskussion auf Grundlage verlässlicher Zahlen und Erkenntnisse (Evaluation) aus dem Angebot.

Zudem ist anhand der Prüfung des Landesrechnungshofes eine Diskussion darüber entbrannt, ob dieses Gesetz tatsächlich die genannten Ziele erreicht. Darunter subsumierten sich die Aussagen der Förderung der Kindergesundheit und des Kinderschutzes durch Erhöhung der Teilnehmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 und dabei möglichst 100 % der Thüringer Kinder zu erreichen. Bei durchschnittlich 90 % lag die Teilnehmerate der Früherkennungsuntersuchungen laut Aussagen der Begründung der Landesregierung bei der Einführung des Gesetzes 2008.

Abgesehen von den Zweifeln des Landesrechnungshofes an der Kosten-Nutzen Relation und am Erreichen der Ziele des Gesetzes, der jedoch keine inhaltliche Bewertung vornehmen darf, haben wir bereits in der Stellungnahme zur Einführung des Gesetzes 2008 darauf hingewiesen, dass sich *mit einem verbindlichen Einladungswesen der Vorsorgeuntersuchungen alleine der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung nicht bedeutend verbessert. Für eine weiter reichende Verbesserung bedarf es weiterer Maßnahmen wie den Ausbau eines Netzwerks von aufsuchenden Hilfen und Angeboten über niedrigschwellige An-*



gebote für Eltern und Kinder im Stadtteil bzw. Wohnortnah mit Vernetzungen in Fachdienste und deren Angebote. Besonders gehört dazu auch die im Gesetzentwurf ausdrücklich gewünschte Vernetzung der Gesundheitshilfe mit der Jugendhilfe. Diese Kriterien sind inzwischen mit der Einführung des Bundeskinderschutzes weitgehend ergänzt worden. Kinderschutz ist eine komplexe gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um wenige betroffene Kinder und deren Familien zu erreichen sind enorme personelle Anstrengungen notwendig. Diese Maßnahmen sind auf den ersten Blick scheinbar kostenintensiv und die Relation des Aufwands zum Nutzen wird seitens der Kritiker/innen in Frage gestellt. Doch, wenn schon diesen Maßnahmen Kosten gegenüber gestellt werden, müssen auch die möglichen Kosten für Erkrankungen oder Heimaufenthalte wie auch Erziehungsmaßnahmen bis hin zu Gerichtsmaßnahmen in die Berechnungen einfließen.

Kinder haben nach der UN- Kinderrechtskonvention als völkerrechtliche Grundlage das Recht auf ein Aufwachsen in Gesundheit und ohne Misshandlungen wie Vernachlässigung. Dies sollte auch Leitziel der Anstrengung unserer Gesellschaft hinsichtlich des Kinderschutzes sein.

Carsten Nöthling

Geschäftsführung